

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Strafverfahrensrecht

von

**Walter Kral
Sieglinde Freind (IT-Teil)**

28. Auflage

Rechtsstand: September 2022

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

VORWORT

Das vorliegende Buch möchte einen verständlichen Überblick zu den Grundlagen des Strafprozessrechts in der staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Praxis geben. Es soll eine Brücke bilden zwischen rein theoretischen Lehrbüchern und bloßen Formularsammlungen aus der Praxis. Als Leser kommen neben Anwärtern für den Beruf des Justizfachwirts sowie Justizfachangestellten alle in Betracht, die sich in die abwechslungsreiche Materie bei der Staatsanwaltschaft oder beim Strafgericht einarbeiten wollen. Auch Studierende in Anfangssemestern der (Fach-)Hochschulen finden in dem Buch einen Leitfaden mit den wichtigsten Begriffen der StPO und den gängigen praktischen Abläufen.

Die vorliegende Neuauflage bringt das Werk auf den Rechtsstand 1. September 2022. Das Strafprozessrecht ist weiterhin in Bewegung: Die bedeutsamen Änderungen des „Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) wurden bereits mit der letzten Auflage berücksichtigt. Mit ihm kamen eine Reihe von Ergänzungen im Ermittlungsverfahren sowie an anderen Stellen, um insbesondere aktuellen Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und dem Unionsrecht Rechnung zu tragen. Im Lauf des vergangenen Jahres sind erneut acht kleinere strafprozessuale Änderungsgesetze in Kraft getreten, obwohl bereits in den Vorjahren jeweils ähnlich viele Änderungen veröffentlicht wurden. Sie alle sind berücksichtigt, soweit dies für die Zielsetzung des Buchs von Interesse ist. Auch auf die zum 1.1.2023 geplante Neufassung der Aktenordnung ist an passender Stelle hingewiesen.

Darüber hinaus stand der IT-Teil im Zentrum der Erneuerung: Dessen bisherige Autorin Petra Leckel hat die Bearbeitung nach vier erfolgreichen Jahren an ihre Nachfolgerin Sieglinde Freind abgegeben. Sie kennt die Programme forumSTAR und web.sta frisch von der Ausbildung sowie aus ihrer derzeitigen Tätigkeit als Justizfachwirtin. Somit steht weiterhin ein aktueller und prägnanter Überblick über die wichtigen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten zur Verfügung.

Zur geschäftsstellenmäßigen Vertiefung wird auf das Lehrbuch „Aktenführung und weitere Aufgaben der Geschäftsstelle“ von Manfred und Yvonne Stamm hingewiesen. Für Studierende der Rechtspflege empfehlen sich ferner, die „Fallsammlungen zum Straf- und Strafverfahrensrecht“ von Dr. jur. Martin Stenzel und Dr. jur. Tobias Stadler zur Vertiefung des Wissens.

Für konstruktive Anregungen und Hinweise sind wir beide stets dankbar.

Seefeld und Altötting, im August 2022

Walter Kral
Rechtspflegedirektor
Hochschule für den öffentlichen Dienst
Fachbereich Rechtspflege
Starnberg

Sieglinde Freind
Justizsekretärin
Staatsanwaltschaft Traunstein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis.....	5
Abkürzungen.....	13
1 Einleitung	17
1.1 Begriff und Aufgabe des Strafverfahrensrechts	17
1.2 Rechtsquellen und Schrifttum	17
1.3 Überblick über den regulären Verfahrensablauf	19
2 Behörden und Beteiligte im Strafverfahren	20
2.1 Polizei	20
2.1.1 <i>Organisation</i>	20
2.1.2 <i>Aufgaben</i>	21
2.2 Staatsanwaltschaft	23
2.2.1 <i>Wesen und Organisation</i>	23
2.2.2 <i>Aufgaben</i>	25
2.3 Ermittlungsrichter	26
2.3.1 <i>Wesen</i>	26
2.3.2 <i>Zuständigkeit</i>	26
2.3.3 <i>Aufgaben</i>	26
2.4 Gericht	27
2.4.1 <i>Die sachliche Zuständigkeit</i>	29
2.4.2 <i>Die örtliche Zuständigkeit</i>	31
2.4.3 <i>Die funktionelle Zuständigkeit</i>	33
2.4.4 <i>Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen</i>	33
2.5 Gerichtshilfe	35
2.5.1 <i>Wesen</i>	35
2.5.2 <i>Aufgaben</i>	35
2.6 Beschuldigter	36
2.6.1 <i>Bezeichnungen</i>	36
2.6.2 <i>Rechte und Pflichten</i>	36
2.7 Verteidiger	37
2.7.1 <i>Wesen</i>	37
2.7.2 <i>Wahlverteidigung und notwendige Verteidigung</i>	37
2.7.3 <i>Stellung des Verteidigers</i>	38
2.8 Zeuge	39
2.8.1 <i>Begriff</i>	39
2.8.2 <i>Pflichten des Zeugen</i>	40
2.8.3 <i>Rechte des Zeugen</i>	40
2.9 Sachverständiger	42
2.9.1 <i>Begriff</i>	42
2.9.2 <i>Pflichten des Sachverständigen</i>	42
2.9.3 <i>Rechte des Sachverständigen</i>	43
2.9.4 <i>Der sachverständige Zeuge</i>	43
2.10 Verletzter	43
2.10.1 <i>Begriff</i>	43
2.10.2 <i>Rechte des Verletzten</i>	44
2.11 Nebenkläger	46
2.11.1 <i>Begriff</i>	46

2.11.2	Rechte des Nebenklägers	46
2.12	Privatkläger	46
2.12.1	Begriff	46
2.12.2	Rechte des Privatklägers.....	47
2.13	Dolmetscher	47
2.13.1	Begriff	47
2.13.2	Aufgabe des Dolmetschers.....	47
3	Grundsätze des Strafverfahrensrechts	48
3.1	Einleitung des Verfahrens	48
3.1.1	Anklagegrundsatz (Akkusationsprinzip).....	48
3.1.2	Staatliche Strafverfolgung (Offizialprinzip).....	49
3.1.3	Verfolgungs- und Anklagezwang (Legalitätsprinzip).....	50
3.2	Durchführung des Verfahrens	51
3.2.1	Gesetzlicher Richter	51
3.2.2	Rechtliches Gehör	51
3.2.3	Ermittlungs-/Untersuchungsgrundsatz.....	51
3.2.4	Beschleunigungsgebot	52
3.3	Beweisführung	52
3.3.1	Unmittelbarkeitsgrundsatz	52
3.3.2	Freie Beweiswürdigung	53
3.3.3	Im Zweifel für den Angeklagten	53
3.4	Form	53
3.4.1	Öffentlichkeit.....	53
3.4.2	Mündlichkeit.....	55
4	Ermittlungsverfahren	56
4.1	Einleitung des Ermittlungsverfahrens	57
4.1.1	Strafanzeige	57
4.1.2	Strafantrag.....	58
4.1.3	Amtliche Wahrnehmung	58
4.2	Durchführung des Verfahrens	59
4.2.1	Vernehmung des Beschuldigten.....	59
4.2.2	Weitere Beweiserhebungen.....	61
4.3	Zwangsmaßnahmen des Staates	61
4.3.1	Zwangsmaßnahmen als Grundrechtseingriffe	61
4.3.2	Zuständigkeit für Eingriffe	62
4.3.3	Untersuchungshaft und einstweilige Unterbringung	62
4.3.4	Beobachtung und Untersuchung	69
4.3.5	Gewinnung und Sicherung von Beweismitteln, Sicherstellung von Einziehungsgegenständen, Durchsuchung	70
4.3.6	Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	73
4.3.7	Rechtsbehelfe gegen Zwangsmaßnahmen	75
4.3.8	Besonderheit: Bekämpfung Organisierter Kriminalität	75
4.4	Abschluss des Verfahrens	78
4.4.1	Abschluss der Ermittlungen	78
4.4.2	Erhebung der öffentlichen Klage	78
4.4.3	Einstellung des Verfahrens.....	79
4.5	Das Klageerzwingungsverfahren	80
5	Zwischenverfahren	82
5.1	Bedeutung	82

5.2	Durchführung des Verfahrens	82
5.2.1	<i>Erhebung der Anklage</i>	82
5.2.2	<i>Mitteilung der Anklageschrift</i>	84
5.2.3	<i>Entscheidung über Anträge, weitere Ermittlungen</i>	84
5.2.4	<i>Bestellung eines Verteidigers</i>	84
5.3	Ende des Zwischenverfahrens	85
5.3.1	<i>Eröffnungsbeschluss</i>	85
5.3.2	<i>Ablehnung der Eröffnung</i>	85
5.3.3	<i>Einstellung des Verfahrens</i>	86
5.3.4	<i>Zuständigkeit im Eröffnungsverfahren</i>	86
6	Vorbereitung der Hauptverhandlung	88
6.1	Terminverfügung	88
6.2	Ladung der Beteiligten	88
6.2.1	<i>Zu ladende Personen</i>	88
6.2.2	<i>Ausführung der Ladung</i>	89
6.2.3	<i>Inhalt der Ladung</i>	89
6.2.4	<i>Ladungsfrist</i>	89
6.2.5	<i>Mitteilung der Ladung</i>	90
6.2.6	<i>Aussetzung und Neuauferaumung des Termins</i>	90
6.3	Mitteilung der Termine	91
6.4	Mitteilung der Gerichtsbesetzung	91
6.5	Anordnungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung	91
6.5.1	<i>Vernehmung des Angeklagten vor der HV</i>	91
6.5.2	<i>Kommissarische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen</i>	91
6.5.3	<i>Richterlicher Augenschein</i>	92
6.6	Prüfung der Prozessvoraussetzungen	92
7	Hauptverhandlung	93
7.1	Bedeutung der Hauptverhandlung	93
7.2	Konzentrationsprinzip	93
7.3	Verhandlungsleitung und Sitzungspolizei	94
7.3.1	<i>Aufgabe des Vorsitzenden</i>	94
7.3.2	<i>Ausnahme</i>	94
7.3.3	<i>Maßnahmen des Vorsitzenden</i>	94
7.3.4	<i>Sitzungspolizei</i>	95
7.4	Regelablauf der Hauptverhandlung	96
7.4.1	<i>Aufruf der Sache</i>	96
7.4.2	<i>Anwesenheitsfeststellung</i>	96
7.4.3	<i>Zeugenbelehrung</i>	98
7.4.4	<i>Vernehmung des Angeklagten zur Person</i>	98
7.4.5	<i>Verlesung des Anklagesatzes</i>	98
7.4.6	<i>Mitteilung über Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung</i>	98
7.4.7	<i>Vernehmung des Angeklagten zur Sache</i>	98
7.4.8	<i>Beweisaufnahme</i>	99
7.4.9	<i>Schlussvorträge</i>	106
7.4.10	<i>Letztes Wort des Angeklagten</i>	106
7.4.11	<i>Beratung und Abstimmung</i>	107
7.4.12	<i>Urteilsverkündung</i>	107
7.4.13	<i>Beschlussverkündung/Belehrung</i>	107
7.4.14	<i>Rechtsmittelbelehrung und -verzicht</i>	107

7.5	Das Urteil	108
7.5.1	Arten von Urteilen	108
7.5.2	Aufbau und Inhalt des Urteils	108
7.5.3	Verkündung	109
7.5.4	Niederlegung des Urteils	109
7.5.5	Mitteilung des schriftlichen Urteils	110
8	Rechtsbehelfe	111
8.1	Allgemeines	111
8.2	Die Rechtsmittel	112
8.2.1	Allgemeines	112
8.2.2	Statthaftigkeit	112
8.2.3	Berechtigung / Beschwer	112
8.2.4	Einlegung der Rechtsmittel	113
8.2.5	Begründung des Rechtsmittels	114
8.2.6	Verzicht und Rücknahme	114
8.2.7	Verschlechterungsverbot	115
8.3	Die Beschwerde	116
8.3.1	Statthaftigkeit und Arten	116
8.3.2	Berechtigung	116
8.3.3	Einlegung	116
8.3.4	Begründung	117
8.3.5	Wirkungen und weiteres Verfahren	117
8.4	Die Berufung	117
8.4.1	Statthaftigkeit	117
8.4.2	Berechtigung	117
8.4.3	Einlegung	117
8.4.4	Begründung	117
8.4.5	Wirkungen und weiteres Verfahren	118
8.4.6	Entscheidung des Berufungsgerichts	119
8.5	Die Revision	120
8.5.1	Statthaftigkeit	120
8.5.2	Berechtigung	120
8.5.3	Einlegung	121
8.5.4	Begründung	121
8.5.5	Zuständiges Revisionsgericht	123
8.5.6	Wirkungen und weiteres Verfahren	123
8.5.7	Begründetheit der Revision	124
8.5.8	Protokollierung einer Revisionsbegründung (Beispiel)	127
8.5.9	Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung	128
8.5.10	Revisionserstreckung auf Mitangeklagte	128
8.6	Wiederaufnahme des Verfahrens	129
8.6.1	Statthaftigkeit	129
8.6.2	Gang des Verfahrens	129
8.7	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	130
8.7.1	Statthaftigkeit	130
8.7.2	Gang des Verfahrens	131
8.8	Dienstaufsichtsbeschwerde und Gegenvorstellung	131
8.8.1	Statthaftigkeit	131
8.8.2	Gang des Verfahrens	132

9	Rechtskraft	133
9.1	Begriff	133
9.1.1	Formelle Rechtskraft	133
9.1.2	Materielle Rechtskraft	133
9.1.3	Teilrechtskraft	133
9.2	Rechtskraftfähigkeit	133
9.2.1	Formelle Rechtskraftfähigkeit	133
9.2.2	Materielle Rechtskraftfähigkeit.....	133
9.3	Eintritt der formellen Rechtskraft	134
9.3.1	Nicht anfechtbare Entscheidungen	134
9.3.2	Anfechtbare Entscheidungen.....	135
9.4	Rechtskraftvermerk	135
9.4.1	Bedeutung	135
9.4.2	Prüfung der Rechtskraft.....	135
9.4.3	Ort und Inhalt des Vermerks.....	136
9.4.4	Anfechtung und Widerruf des Vermerks	137
9.4.5	Folgen der Rechtskraft	138
9.4.6	Durchbrechungen der Rechtskraft.....	138
10	Strafbefehlsverfahren	139
10.1	Bedeutung	139
10.2	Zulässigkeit	139
10.3	Abweichungen vom Regelverfahren	140
10.4	Gang des Verfahrens	141
10.5	Strafbefehl	142
10.5.1	Inhalt.....	142
10.5.2	Zustellung.....	142
10.6	Einspruch gegen den Strafbefehl	142
10.6.1	Statthaftigkeit.....	142
10.6.2	Berechtigung	142
10.6.3	Einlegung.....	142
10.6.4	Begründung.....	142
10.6.5	Wirkungen und weiteres Verfahren	142
10.6.6	Sonderfall: Nichterscheinen des Angeklagten	143
11	Beschleunigtes Verfahren	144
11.1	Bedeutung	144
11.2	Zulässigkeit	144
11.3	Abweichungen vom Regelverfahren	144
11.4	Gang des Verfahrens	146
12	Verfahren gegen Jugendliche	147
12.1	Geltungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes	148
12.2	Voraussetzungen der Verantwortlichkeit	148
12.2.1	Jugendliche	148
12.2.2	Heranwachsender	148
12.3	Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes	149
12.4	Besonderheiten im Verfahren	151
12.4.1	Organe der Jugendgerichtsbarkeit	151
12.4.2	Ermittlungsverfahren	151

12.4.3	Hauptverfahren.....	151
12.4.4	Rechtsmittel.....	151
12.4.5	Ausschluss von Sonderverfahren.....	151
12.4.6	Möglichkeit zum vereinfachten Jugendverfahren.....	152
13	Bußgeldverfahren.....	153
13.1	Allgemeines.....	153
13.1.1	Ordnungswidrigkeit.....	153
13.1.2	Übersicht: Bußgeldverfahren (Regelablauf).....	154
13.2	Vorverfahren.....	155
13.2.1	Zuständigkeit.....	155
13.2.2	Ablauf des Vorverfahrens.....	155
13.3	Weiteres Verfahren.....	155
13.4	Verfahren bei Einspruch gegen den Bußgeldbescheid.....	156
13.4.1	Einspruchseinlegung.....	156
13.4.2	Einspruchsbegründung.....	156
13.4.3	Zwischenverfahren.....	156
13.4.4	Hauptverfahren.....	157
13.4.5	Rechtsmittel.....	158
13.5	Erzwingungshaft.....	159
13.5.1	Voraussetzungen für die Anordnung.....	159
13.5.2	Verfahren.....	159
14	Privatklageverfahren.....	160
14.1	Zulässigkeit.....	160
14.1.1	Statthaftigkeit.....	160
14.1.2	Sühneversuch.....	160
14.1.3	Klageberechtigung.....	160
14.1.4	Sicherheitsleistung / Gebührevorschuss.....	160
14.1.5	Adressat.....	161
14.1.6	Form.....	161
14.1.7	Frist.....	161
14.1.8	Ausschluss des Privatklageverfahrens.....	161
14.2	Ablauf des Privatklageverfahrens (Regelablauf).....	162
14.2.1	Vorverfahren.....	163
14.2.2	Zwischenverfahren.....	163
14.2.3	Hauptverfahren.....	164
14.2.4	Rechtsmittel.....	165
15	Weitere Sonderformen des Verfahrens.....	166
15.1	Nebenklage.....	166
15.2	Adhäsionsverfahren.....	166
15.3	Verfahren gegen Abwesende.....	167
15.4	Sicherungsverfahren.....	167
16	Bewährungsüberwachung.....	169
16.1	Strafaussetzung zur Bewährung.....	169
16.1.1	Aussetzung der Strafe im Straferkenntnis.....	169
16.1.2	Aussetzung eines Strafrestes.....	169
16.2	Verfahren der Bewährungsüberwachung.....	169
16.2.1	Zuständigkeit.....	169
16.2.2	Einleitung.....	169

16.2.3	Entscheidungen während der Bewährungszeit.....	170
16.2.4	Ende der Bewährungszeit.....	170
17	Geschäftsstelle bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Strafgericht.....	171
17.1	Einrichtung und Besetzung.....	171
17.2	Aufgaben im Überblick.....	171
17.3	Berechnung von Fristen	172
17.3.1	Begriffe	172
17.3.2	Berechnungsbeispiele	173
17.4	Aufnahme von Erklärungen und Anträgen	174
17.4.1	Schriftform	174
17.4.2	Protokoll der Geschäftsstelle	174
17.5	Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung.....	176
17.5.1	Arten von Entscheidungen.....	176
17.5.2	Erlass von Entscheidungen	177
17.5.3	Abänderbarkeit und Widerruf von Entscheidungen	177
17.5.4	Rechtliches Gehör bei Entscheidungen.....	178
17.5.5	Begründung von Entscheidungen.....	178
17.5.6	Bekanntmachung von Entscheidungen	178
17.6	Akteneinsicht und Abschriften	180
17.6.1	Berechtigung	180
17.6.2	Umfang.....	181
17.6.3	Verfahren.....	181
17.6.4	Abschriften.....	182
18	Fragen zur Wiederholung und Vertiefung.....	183
19	IT-Programme für Staatsanwaltschaften und Gerichte.....	217
19.1	bajTECH 2000 und Jus-IT	217
19.2	E-Justice.....	217
19.2.1	eAkte - elektronische Akte	218
19.2.2	eIP – elektronisches Integrationsportal.....	218
19.2.3	eRV – elektronischer Rechtsverkehr	219
19.2.4	beA – besonderes elektronisches Anwaltspostfach.....	220
19.3	Künftige Programmentwicklungen	222
19.3.1	gefa – gemeinsames Fachverfahren	222
19.3.2	bk.text – das neue Textsystem.....	223
19.4	Bekannte Anwenderprogramme im Überblick.....	224
19.5	Staatsanwaltschaften.....	225
19.5.1	web.sta	225
19.5.2	Anmeldung	226
19.5.3	Zentralmaske und einzelne Funktionen.....	226
19.5.4	Geldstrafenvollstreckung (GSV)	228
19.5.5	Vollstreckungsübersicht (VÜ) und weitere Funktionen	230
19.6	Gerichte	232
19.6.1	forumSTAR.....	232
19.6.2	forumSTAR Basis – Basiselemente.....	234
19.6.3	forumSTAR Fachverfahren – Fachaufsatz „Straf“	236

1 Einleitung

1.1 Begriff und Aufgabe des Strafverfahrensrechts

Das **materielle** Strafrecht ist im Wesentlichen im StGB geregelt und beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen sich jemand strafbar macht bzw. welche Rechtsfolge an die Tat geknüpft ist.

Das **formelle** Strafrecht (= Strafverfahrensrecht) stellt Regelungen zur Umsetzung des materiellen Strafrechts auf. Die Klärung der Rechtsfolge einer konkreten Straftat kann nur durch den Richter in einem geordneten Prozess erfolgen. Im Strafverfahrensrecht finden sich Regelungen, die der Schaffung des **Rechtsfriedens** einerseits, zugleich aber auch dem **Schutz der Freiheit** des Einzelnen dienen. Es geht darum, die Wahrheit herauszufinden, ohne die Grundrechte des Beschuldigten zu verletzen.

Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) gebietet, in einem **gerechten Verfahren** über Schuld und Unschuld zu befinden und darin eine beständige Entscheidung herbeizuführen.

1.2 Rechtsquellen und Schrifttum

Das Strafverfahrensrecht gehört wie das materielle Strafrecht (vgl. hierzu Lehrbuch Nr. 9) und alle Prozessrechte zum öffentlichen Recht. Neben dem Erkenntnisverfahren zählen auch die Strafvollstreckung (= Ausführung des Urteils) und der Strafvollzug (= Durchführung einer Freiheitsstrafe) im weiteren Sinn dazu, deren Abhandlung hier jedoch unterbleibt. Zur Strafvollstreckung vgl. Lehrbuch Nr. 11.

a) Das zentrale Gesetz ist die **Strafprozessordnung** vom 01.02.1877 in der Fassung vom 07.04.1987 (Habersack Nr. 90) mit den hierzu ergangenen Änderungen. Es wird ergänzt durch das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 27.01.1877 in der Fassung vom 09.05.1975 (Habersack Nr. 95), ebenfalls mehrfach geändert.

Die StPO ist in acht Bücher eingeteilt:

1. Buch: Allgemeine Vorschriften,
2. Buch: Verfahren im ersten Rechtszug,
3. Buch: Rechtsmittel,
4. Buch: Wiederaufnahme des Verfahrens,
5. Buch: Beteiligung des Verletzten am Verfahren,
6. Buch: Besondere Arten des Verfahrens,
7. Buch: Strafvollstreckung und Kosten,
8. Buch: Schutz und Verwendung von Daten.

- b) Die StPO und das GVG werden durch viele andere **Bundesgesetze** ergänzt, wie z.B. ZPO (§§ 37, 464b StPO), GKG, JVEG, BZRG. Auch das **Grundgesetz** nimmt über einzelne Artikel Einfluss auf das Strafverfahrensrecht (vgl. z.B. Art. 101, 103, 104 GG). Sondergebiete wie das Jugendstrafrecht oder das Bußgeldverfahren werden über extra Gesetze abgedeckt (vgl. JGG und OWiG).
- c) Außerdem kommen noch bundes- bzw. landesrechtlich geltende **Verwaltungsanordnungen** hinzu, von denen vor allem wichtig sind:
- Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) i.d.F. vom 15.08.2016 (BAnz AT 14.08.2016 B1)
 - Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 10.05.2022 (BAnz AT 20.07.2022 B1)
 - Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) i.d.F. vom 1.08.2011 (BAnz Nr. 112a, S. 1)
 - Zustellungen und formlose Mitteilungen im Strafverfahren und im gerichtlichen Bußgeldverfahren sowie das Zustellungsverfahren in Justizvollzugsanstalten (ZuMSt) i.d.F. vom 29.5.2006 (BayJMBL S. 87)
 - Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA) i.d.F. vom 16.03.2011 (BayJMBL S. 53)
 - Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (AktO) i.d.F. vom 13.12.1983 (BayJMBL 1984, 13). *Hinweis:* Zum 1.1.2023 soll eine Neufassung in Kraft treten.
- d) Angesichts der Europäisierung immer größere Bedeutung gewinnt schließlich die **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK) i.d.F. vom 22.10.2010 (BGBl. II S. 1198). Sie enthält weitere wichtige Mindestvorschriften, die für alle Mitgliedsstaaten des Europarats verbindlich sind. Sie hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, vgl. Art. 59 II GG.
- Die 2009 in Kraft getretene **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** 12.12.2007 (BGBl. II 2008, S. 1165) legt mehrere Grundrechte fest, die das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht betreffen und bereits in der EMRK verankert sind (z.B. Unschuldsvermutung, Verhältnismäßigkeit, keine Doppelstrafung, s. dazu Jarass NStZ 2012, 611).
- e) Hinzu kommen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, die ebenfalls verbindlich sind (BVerfG NJW 2004, 3407). So hatte z.B. der EGMR entschieden, dass das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren (Art. 6 MRK) in Deutschland nicht ausreichend durch Rechtsbehelfe flankiert war (EGMR NJW 2010, 3355). Daraufhin hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (BGBl. S. 2302) reagiert und insbesondere einen Entschädigungsanspruch für den Betroffenen eingeführt, vgl. §§ 198 ff. GVG (s. hierzu Gercke/Heinisch NStZ 2012, 300).

f) Aus dem umfangreichen **Schrifttum** sei hier nur auf einige Standardwerke hingewiesen, die in der Praxis geläufig sind. Ausführliche Literaturverzeichnisse sind in allen Kommentaren und juristischen Lehrbüchern enthalten.

- Meyer-Goßner / Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Auflage 2022, C.H. Beck Verlag, München
- Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 18. Auflage 2021, C.H. Beck Verlag, München
- Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 22. Auflage 2021, C.H. Beck Verlag, München.

1.3 Überblick über den regulären Verfahrensablauf

POLIZEI / PRIVATPERSON
Strafanzeige, Strafantrag, Kenntniserlangung, §§ 158, 159 StPO
STAATSANWALTSCHAFT
Ermittlungsverfahren , §§ 151-177 StPO (Ermittlung aller be- und entlastenden Umstände), Erhebung der Anklage oder Einstellung, § 170 StPO
GERICHT
Zwischenverfahren , §§ 199-211 StPO (Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen), Eröffnungsbeschluss, §§ 203, 207 StPO, Ablehnung oder Einstellung, §§ 204, 205 StPO
Hauptverfahren , §§ 213-295 StPO (Entscheidung über Schuld/Unschuld nach den aus der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnissen), Abschluss durch Urteil, §§ 260 ff. StPO
ggf. Rechtsmittelverfahren, §§ 296 ff. StPO (Berufung, §§ 312 ff./ Revision, §§ 333 ff. StPO)
STAATSANWALTSCHAFT (bei Jugendlichen: JUGENDRICHTER)
Vollstreckungsverfahren , §§ 449 ff. StPO (ab Rechtskraft)

2 Behörden und Beteiligte im Strafverfahren

Verfahrensbeteiligt ist, wer nach dem Gesetz eine Prozessrolle ausüben kann, d.h. durch eigene Willenserklärungen den Prozess mitgestalten kann.

Hauptbeteiligte sind der Beschuldigte, sein Verteidiger, sein Beistand, der Verletzte, die Staatsanwaltschaft, der Nebenkläger und der Privatkläger.

Zu den **Nebenbeteiligten** gehören Personen, die im allgemeinen Interesse oder zur Abwehr von eigenen Rechtsnachteilen am Verfahren teilnehmen. In Betracht kommen z.B. die Finanzbehörde im Steuerstrafverfahren, die Verwaltungsbehörde im gerichtlichen Bußgeldverfahren, sowie die Jugendgerichtshilfe, der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter im Jugendstrafverfahren.

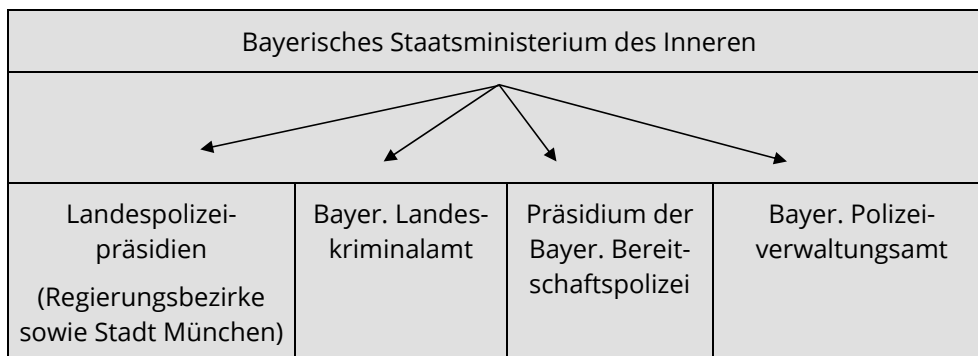
Das Gericht muss über der Sache stehen und gehört nicht zu den Verfahrensbeteiligten. **Nicht beteiligt** sind ferner diejenigen, die nur eine mittelbare Aufgabe oder Hilfsfunktion im Verfahren ausüben. Dazu zählen der Zeuge, der Sachverständige, die Polizei und der Ermittlungsrichter.

2.1 Polizei

2.1.1 Organisation

Die Polizei untersteht verwaltungsmäßig dem zuständigen Landes-Innenministerium, vgl. Art. 30 GG.

In Bayern besteht folgende Organisation:



Einzelheiten regelt in Bayern das Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 10.08.1976 (GVBl S. 303) mit den hierzu ergangenen Änderungen.

2.1.2 Aufgaben

- a) Die Aufgaben der Polizei sind vielschichtig. Die Länder haben jeweils entsprechende Vorschriften hierzu erlassen (vgl. für Bayern das Polizeiaufgabengesetz (PAG) i.d.F. vom 14.09.1990, GVBl S. 397 mit Änderungen).
- b) Am 25.05.2018 ist das umstrittene **Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts** (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) als Reaktion auf den islamistischen Terror in Kraft getreten. Mit Art. 11 III PAG besteht seitdem die Möglichkeit, im Fall von erheblichen Gefahren für bedeutende Rechtsgüter nicht erst bei konkreter Gefahr, sondern bereits *bei drohender Gefahr* einzuschreiten und notwendige Maßnahmen zu treffen. Gefährliche Personen können damit schneller überwacht und Maßnahmen zur Gefahrenverhinderung ausgesetzt werden. Zudem steht der Bayerischen Polizei ein größeres Instrumentarium an Maßnahmen zur Verfügung, mit denen sie auf verschiedene Bedrohungslagen abgestuft reagieren kann (z.B. Anordnung von Kontaktverbot, Art. 16 II Nr. 1 PAG, erweiterte DNA-Analysen, Art. 32 PAG, molekulargenetische Untersuchungen, Art. 32a PAG, erweiterte Videoüberwachung, Art. 33 PAG, erweiterte Befugnisse zur Postsicherstellung und Telekommunikationsüberwachung, Art. 35, 42 PAG). Die verfassungsrechtlichen Beanstandungen durch die Entscheidung des BVerfG vom 18.12.2018 – Az. 1 BvR 142/15 (GVBl. 2019 S. 55) wurden zwischenzeitlich behoben. Art. 29 BayPAG wurde am 28.8.2020 GVBl. S. 558) vom BayVerfGH für nichtig erklärt.

Nach vielfacher Kritik am neuen PAG wurden mit **Gesetz vom 23.7.2021** (GVBl. S. 418) **weitere Nachjustierungen** vorgenommen, die seit 1.8.2021 in Kraft sind. Die Änderungen betreffen insbesondere die „drohende Gefahr“ (nun in Art. 11a PAG eigens geregelt), die Regelungen zum Gewahrsam (nun max. zwei Monate, Art. 20 II PAG) und zur Body-Cam (Richtervorbehalt bei Verwertung der Aufnahmen, Art. 33 IV 5 PAG). Des Weiteren wird zu den bestehenden Richtervorbehalten und dem gerichtlichen Verfahren ein neuer Abschnitt eingeführt, in dem die Regelungen gebündelt und erweitert werden (Art. 94 ff. PAG). Auch die Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene werden durch die Einführung der Rechtsbeschwerde zum BayObLG verbessert (Art. 99 II PAG). Aktuelle Informationen hierzu s. unter

www.polizeiaufgabengesetz.bayern.de. Lit.: Waechter NVwZ 2018, 458; Müller BayVBl 2018, 109; Möstl BayVBl 2018, 156; Weinrich NVwZ 2018, 1680.

10 Strafbefehlsverfahren

10.1 Bedeutung

Das Strafbefehlsverfahren ist ein summarisches Verfahren, das eine **einseitige Straffestsetzung ohne Hauptverhandlung und Urteil** ermöglicht. Es dient den Interessen der Strafrechtspflege (Entlastung der Gerichte) gleichermaßen wie den Bedürfnissen des Beschuldigten (schnelle, unauffällige und kostensparende Erledigung). Lit.: Huber JuS 2019, 666.

Wegen der raschen Bearbeitungsweise und der fehlenden Anhörung des Beschuldigten, § 407 III StPO, darf das Verfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen (Fälle leichter bis mittlerer Kriminalität) und nur mit bestimmten Rechtsfolgen durchgeführt werden. Der Beschuldigte und das Gericht können die Abhaltung einer Hauptverhandlung durchsetzen. Erscheint bereits aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine Hauptverhandlung nötig, so ist evtl. Antrag auf Durchführung der beschleunigten Verfahrens sinnvoll, § 417 StPO, s. Kapitel 11.

10.2 Zulässigkeit

- Vorliegen eines Vergehens, § 12 II StGB.
- **Verfahren vor dem Amtsgericht**, § 407 I 1 StPO.
- **Antrag der StA**, §§ 407 I, 408a StPO, Nr. 176, 177 RiStBV (das Strafbefehlsverfahren ist dem Regelverfahren vorzuziehen, Nr. 175 III RiStBV). Beachtliche Erleichterungen ergeben sich aus § 408a StPO.
- Verhängung nur bestimmter Rechtsfolgen, § 407 II StPO, u.a.:
 - Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung bei Vorhandensein eines Verteidigers, §§ 38, 39, 56 ff. StGB, § 408b StPO (Ausn.: § 109 III JGG)
 - Geldstrafe, § 40 StGB
 - Verwarnung mit Strafvorbehalt, §§ 59 - 59c StGB
 - Entziehung der Fahrerlaubnis bis zu 2 Jahren, §§ 69 ff. StGB
 - Fahrverbot, § 44 StGB
 - Einziehung, §§ 73 ff. StGB
 - Verbot der Tierhaltung, vgl. § 20 TierSchG
 - Absehen von Strafe, § 60 StGB.

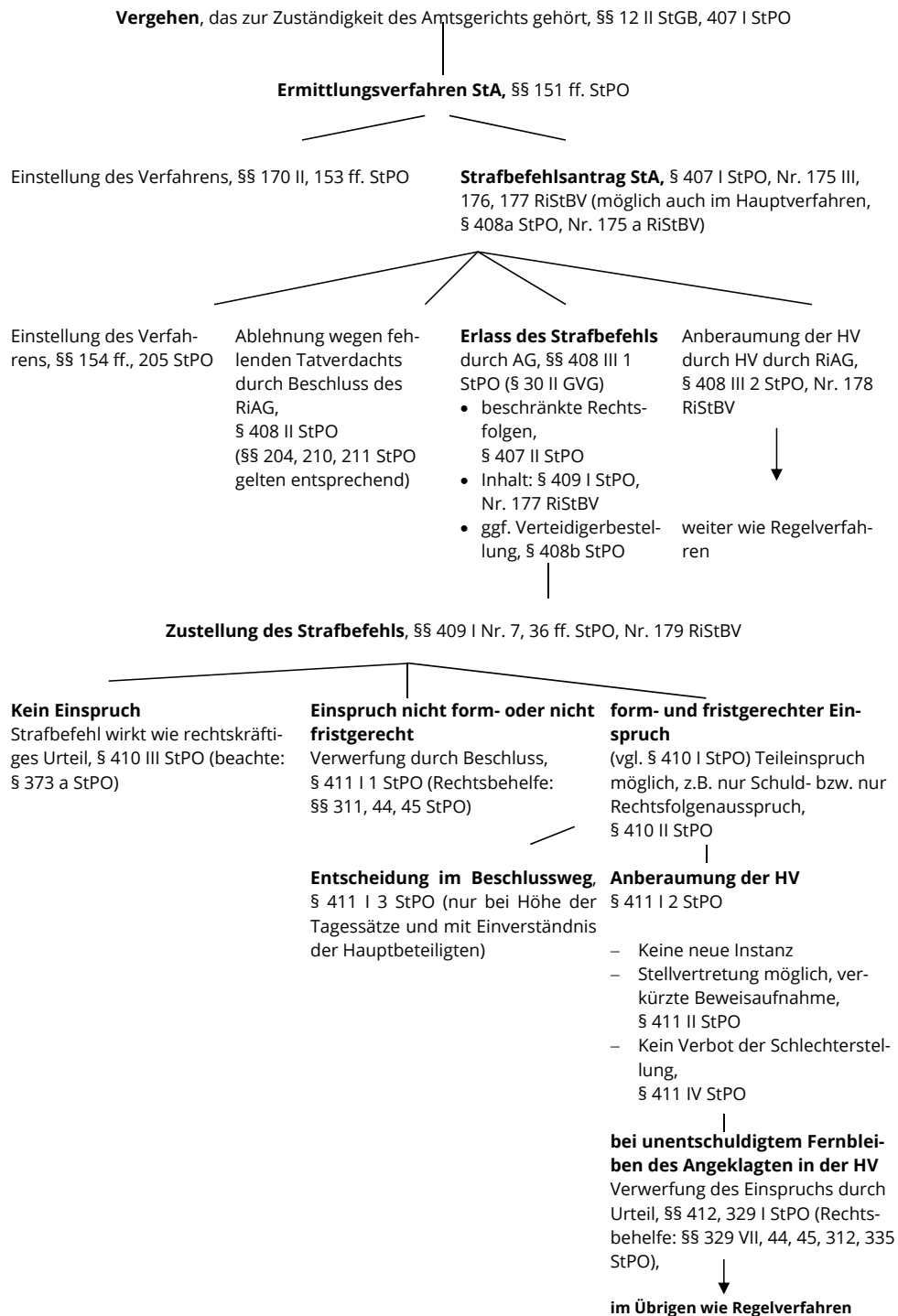
Das Verfahren ist **unzulässig** gegen Jugendliche, §§ 1 II, 79 I JGG; hier kann das vereinfachte Jugendverfahren stattfinden, §§ 76 - 78 JGG.

Gegen Heranwachsende kann ein Strafbefehl erlassen werden, wenn Erwachsenstrafrecht angewendet wird, § 109 II 1 JGG; zuständig ist dann der Jugendrichter, § 108 II JGG. Gegen Abwesende findet grds. kein Strafbefehlsverfahren statt, Nr. 175 II RiStBV.

10.3 Abweichungen vom Regelverfahren

- **Keine Anhörung** des Beschuldigten im Verfahren, § 407 III StPO (statt: § 33 III StPO); die Anhörung im Vorverfahren nach § 163a I StPO bleibt unberührt.
- **Wegfall der Anklageschrift**, stattdessen Strafbefehlsantrag, § 407 I StPO, Nr. 176 RiStBV (statt: § 200 StPO).
- **Wegfall des Eröffnungsbeschlusses**, §§ 408 III 1, 409 StPO (statt: § 207 StPO).
- **Keine Hauptverhandlung**, aber §§ 408 III 2, 411 I 2 StPO (normalerweise: § 243 ff. StPO).

10.4 Gang des Verfahrens



10.5 Strafbefehl

10.5.1 Inhalt

- Person des Angeklagten, Nr. 110 II a RiStBV
- Name des Verteidigers, § 275 III StPO entspr., Nr. 100 II b RiStBV
- Tat/Tatzeit/Tatort/ gesetzliche Merkmale der Tat, Nr. 110 II c RiStBV
- Angewendete Vorschriften, § 260 IV, V StPO entspr.
- Beweismittel (genaue Bezeichnung)
- Festsetzung der Rechtsfolgen, § 407 II StPO
- Kostenentscheidung, §§ 464 I, 465 StPO
- Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, § 410 StPO
- Sonstige Belehrungen, z.B. §§ 268a III, 268c StPO
- Unterschrift des Richters, vgl. § 275 II StPO.

10.5.2 Zustellung

Der Strafbefehl ist dem Angeklagten förmlich zuzustellen, Nr. 179 I RiStBV. Es gelten die Vorschriften der ZPO, § 37 I StPO. Ein gesetzlicher Vertreter des Angeklagten erhält eine formlose Mitteilung, § 409 II StPO, Nr. 179 III RiStBV. Die StA bzw. ein Nebenklageberechtigter erhalten keine Mitteilung (für letzteren vgl. § 396 I 3 StPO).

10.6 Einspruch gegen den Strafbefehl

10.6.1 Statthaftigkeit

Der Einspruch ist der einzig statthafte Rechtsbehelf gegen einen erlassenen Strafbefehl, § 410 I StPO.

10.6.2 Berechtigung

(s. Kapitel 8.2.3) Beschwerd sind praktisch nur der Angeklagte oder Nebenbeteiligte nach §§ 433 I 2, 438, 444 II 2 StPO.

10.6.3 Einlegung

Der Einspruch ist bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen, § 410 I StPO. Die Frist beträgt zwei Wochen ab Zustellung des Strafbefehls, § 410 I StPO.

10.6.4 Begründung

nicht erforderlich.

10.6.5 Wirkungen und weiteres Verfahren

- Der Einspruch ist ein **Rechtsbehelf**. Obwohl er kein Rechtsmittel ist, hemmt die rechtzeitige Einspruchseinlegung die Vollstreckung des Strafbefehls (Suspensiveffekt; Umkehrschluss aus § 410 III StPO). Eine evtl. Haupt-

verhandlung findet aber beim selben Gericht statt, das den Strafbefehl erlassen hat, § 411 I 2 StPO (kein Devolutiveffekt).

- Es besteht auch die Möglichkeit **ohne Hauptverhandlung** über den Einspruch zu entscheiden, wenn der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der festgesetzten Tagessätze beschränkt hat und er, der Verteidiger und die StA mit einer Beschlusssentscheidung einverstanden sind, § 411 I 3 StPO.
- Durch ein Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl kann der Angeklagte auch **schlechter gestellt** werden, § 411 IV StPO.

10.6.6 Sonderfall: Nichterscheinen des Angeklagten

- Nach § 412 StPO kann der **Einspruch des Angeklagten verworfen** werden, wenn er bei Beginn einer Hauptverhandlung weder erschienen, noch durch einen Verteidiger vertreten ist und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist. Die Verwerfung erfolgt durch Urteil. Dieses Urteil ist zwar nicht nach § 267 StPO zu begründen, aber nach § 34 StPO. Vorgebrachte oder erkennbare Entschuldigungsgründe müssen behandelt werden. Eine Kostenentscheidung enthält das Verwerfungsurteil nicht, da § 473 StPO nicht gilt. Der Einspruch ist kein Rechtsmittel. Vielmehr wirkt in diesem Fall die Kostenentscheidung des Strafbefehls weiter.
- Voraussetzungen für eine Verwerfung nach § 412 StPO ist, wie bei § 329 StPO die ordnungsgemäße **Ladung des Angeklagten**. Die Ladung des Angeklagten erfolgt durch Zustellung, §§ 216, 217 StPO. Ferner muss das Ausbleiben des Angeklagten unentschuldigt sein.
- Gegen das Verwerfungsurteil steht dem Angeklagten **Berufung sowie Revision** zu, §§ 312, 335 StPO. Allerdings sind die Rechtsmittel nur mit der Begründung zulässig, dass die Voraussetzungen für die Verwerfung gefehlt hätten.
- Nach § 412 StPO, der auf § 329 VII StPO verweist, kann der Angeklagte gegen das den Einspruch verwerfende Urteil unter den Voraussetzungen der §§ 44 ff. StPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

11 Beschleunigtes Verfahren

11.1 Bedeutung

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 wurde das beschleunigte Verfahren in den §§ 417 - 420 StPO neu geregelt. Nachdem früher nur eine geringe Zahl von Straftaten beim „Schnellgericht“ abgeurteilt wurde, sollte die Gesetzesänderung zu einer breiteren Anwendung dieser Verfahrensart führen. Nach wie vor bestehen allerdings Bedenken gegen die Rechtsstaatlichkeit des „kurzen Prozesses“, so dass sich die Zahl der Verfahren in überschaubarem Rahmen hält. Lit.: Wieneck, JuS 2018, 449.

11.2 Zulässigkeit

- Vorliegen eines **einfachen Sachverhalts** oder einer klaren Beweislage, § 417 StPO, Nr. 146 I RiStBV
- Verfahren vor dem **Amtsgericht**, § 417 StPO
- Antrag der StA, § 417 StPO, Nr. 146 I RiStBV (Pflicht; keine Ermessensentscheidung)
- Zwischen Antrag der StA und Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen, § 418 I 2 StPO
- Verhängung nur bestimmter Rechtsfolgen, § 419 I 2, 3 StPO (hier auch Freiheitsstrafe ohne Bewährung, anders als im Strafbefehlsverfahren, § 407 II StPO).

Das Verfahren ist **unzulässig** gegen Jugendliche, §§ 1 II, 79 II JGG; hier kann das vereinfachte Jugendverfahren nach §§ 76 - 78 JGG stattfinden.

Gegen Heranwachsende kann das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden (Besonderheiten vgl. § 109 I, II JGG). Im Privatklageverfahren sind §§ 417 - 420 StPO nicht anwendbar.

11.3 Abweichungen vom Regelverfahren

- **Wegfall der Anklageschrift**, § 418 III 1 StPO (mündliche Klageerhebung wie bei Nachtragsanklage möglich, § 418 III 2 StPO, aber aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht empfehlenswert, Nr. 146 II RiStBV), stattdessen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, § 417 StPO.
- **Wegfall des Eröffnungsbeschlusses** (und des Zwischenverfahrens), § 418 I StPO.
- Erleichterungen im Ladungswesen
 - keine Ladung des Beschuldigten bei freiwilliger Stellung oder zwangsweiser Vorführung, § 418 II 1 StPO (Unterstützung bringt auch § 127b StPO)
 - statt einer Woche nur 24 Stunden Ladungsfrist, § 418 II 3 StPO.

- Vereinfachungen in der Hauptverhandlung
 - erleichterte Verlesung von Vernehmungsprotokollen, schriftlichen Äußerungen und Erklärungen von Behörden, § 420 I-III StPO (statt §§ 250, 256 StPO)
 - im Verfahren vor dem Strafrichter: erleichterte Ablehnung von Beweisanträgen, § 420 IV StPO (§ 244 III-V StPO gelten nicht).
 - **Besonderheit:** Möglichkeit zum Übergang ins Strafbefehlsverfahren, §§ 418 III 3, 408a StPO.

18 Fragen zur Wiederholung und Vertiefung

Kapitel 1: Einleitung		
1	Worin unterscheiden sich materielles und formelles Strafrecht?	<p>Materielles Strafrecht ist schwerpunktmäßig im StGB geregelt und regelt die Voraussetzungen für strafbares Handeln und dessen Rechtsfolgen.</p> <p>Das formelle Strafrecht (Strafverfahren / Strafprozess) ergibt sich vor allem aus der StPO (GVG, JGG, OWiG); es dient der Klärung von Schuld bzw. Unschuld in einem geordneten fairen Verfahren.</p>
2	Gelten die EMRK und Entscheidungen des EGMR unmittelbar auch in Deutschland?	Ja, die EMRK wurde 1952 auch in Deutschland ratifiziert und ist daher ebenso verbindlich wie Entscheidungen des EGMR (BVerfG NJW 2004, 3407).
3	In welche Abschnitte lässt sich ein gewöhnliches Strafverfahren einteilen?	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungsverfahren (StA / Polizei) - Zwischenverfahren (Gericht) - Hauptverfahren (Gericht) - Vollstreckungsverfahren (StA / Jugendrichter)
Kapitel 2: Behörden und Beteiligte im Strafverfahren		
4	Wer gehört zu den Hauptbeteiligten im Strafverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptbeteiligte sind z.B. der Beschuldigte, sein Verteidiger, der Verletzte, die Staatsanwaltschaft, der Nebenkläger und der Privatkläger. - <i>Nicht</i> beteiligt sind das Gericht, sowie diejenigen, die nur eine mittelbare Aufgabe oder Hilfsfunktion im Verfahren ausüben. Dazu zählen der Zeuge, der Sachverständige, die Polizei und der Ermittlungsrichter.

5	Was sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft?	Dabei handelt es sich um Beamte, die die Arbeit der StA unterstützen, vgl. 152 GVG. Sie genießen bestimmte Zwangsbefugnisse über die eines einfachen Bürgers bzw. Polizeibeamten hinaus. Einzelheiten regelt das Landesrecht in Rechtsverordnungen.
6	Nennen Sie drei Beispiele für Ermittlungsmaßnahmen der Polizei!	<ul style="list-style-type: none"> - Vernehmung des Beschuldigten bzw. von Zeugen, § 163a StPO; - vorläufige Festnahme, § 127 StPO; - Fahndung, §§ 131 ff. StPO
7	Oberstaatsanwalt O (Gruppenleiter) weist Staatsanwältin S an, die Ermittlungen in einem konkreten Fall einzustellen. Zulässig?	Ja. Ein Staatsanwalt ist weisungsgebunden, § 146 GVG. Die Weisung des Vorgesetzten ist zu beachten, § 35 I 2 BeamStG (Dienstpflicht). Es besteht keine richterliche Unabhängigkeit.
8	Welche wesentlichen Aufgaben hat die StA im Lauf eines Strafverfahrens?	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungsverfahren: Erforschung des Sachverhalts, § 160 StPO; bei hinreichendem Tatverdacht Anklageerhebung, sonst Einstellung, § 170 StPO - Hauptverfahren: Vertretung der Anklage, §§ 226, 243 II, 257 II, 258 StPO - Vollstreckung der Entscheidung, §§ 449 ff. StPO (außer in Jugendstrafsachen)
9	Wozu dient das Institut des Ermittlungsrichters?	Der Ermittlungsrichter übt Befugnisse aus, die der StA im Ermittlungsverfahren nicht zustehen (insbesondere Haftbefehle ausstellen, §§ 112 ff. StPO und Vereidigungen vornehmen, § 161a I 3 StPO).

10	Täter T aus München hat in Nürnberg eine schwere Körperverletzung begangen (§ 226 StGB) und wird in Bamberg festgenommen. Welches Gericht wird die Hauptverhandlung gegen ihn führen?	<p>Sachlich zuständig ist das AG, § 24 I GVG. Die schwere Körperverletzung ist kein Sonderdelikt (vgl. §§ 74, 120 GVG). Die Straferwartung liegt bei unter vier Jahren, vgl. § 24 II GVG.</p> <p>Das AG entscheidet als Schöffengericht, § 28 GVG, schon weil die schwere Körperverletzung ein Verbrechen ist, vgl. § 12 I StGB. Eine Verweisung an das LG wäre ggf. denkbar, § 270 I StPO.</p> <p>Örtlich zuständig ist das AG in Nürnberg (Tatort, § 7 StPO), in München (Wohnort des Täters, § 8 StPO) sowie in Bamberg (Ergreifungsort, § 9 StPO). Maßgeblich ist das Gericht, das das Verfahren zuerst eröffnet hat, § 12 I StPO.</p>
11	Protokollführer P ist der Cousin des Angeklagten A. Bestehen Bedenken gegen den Einsatz des P im Verfahren gegen A?	Denkbar wäre ein Ausschluss als Gerichtsperson, §§ 31 I, 22 Nr. 3 StPO. Allerdings sind A und P nur in Seitenlinie 4. Grades miteinander verwandt (§ 1589 BGB), so dass dieser Ausschlussstatbestand nicht zutrifft. Möglich wäre aber u.U. eine Ablehnung wegen Befangenheit, §§ 24 ff. StPO.
12	Welche Institution unterstützt die StA bei der Ermittlung von Umständen, die für die Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind?	Die Gerichtshilfe, § 160 III 2 StPO. Einzelheiten zu ihr s. in Bayern JMBek vom 16.02.2017 (JMBl S. 18 = VSJu 309).
13	Welche Bezeichnungen führt der Täter in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens?	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wird der Verdächtige zum Beschuldigten, §§ 152 II, 160 StPO. - Ab Erhebung der Anklage heißt er Angeschuldigter, ab dem Eröffnungsbeschluss Angeklagter, § 157 StPO. - Vom Verurteilten darf erst ab Rechtskraft des Urteils gesprochen werden, vgl. § 449 StPO.

14	Nennen Sie drei wichtige Rechte des Beschuldigten!	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliches Gehör, Art. 103 I GG, kombiniert mit weitreichenden Anwesenheitsrechten, §§ 168c, d, 224, 225 StPO sowie Antrags- bzw. Frage-rechten, §§ 219, 240, 244 ff. StPO. - Faire Behandlung, §§ 136a, 163a StPO - Recht auf Verteidigung, §§ 137 ff. StPO
15	Darf der Verteidiger lügen?	Nein, er ist unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und als solches der Wahrheit verpflichtet. Da er allerdings die Interessen des Beschuldigten zu wahren hat, darf er ihn auf dessen Recht zur Lüge hinweisen (BGH NJW 1992, 3047), nicht aber zur Lüge raten (BGH NStZ 1999, 188). Bei Überschreitung: Strafvereitelung, § 258 StGB.
16	Was ist ein Pflichtverteidiger?	In den Fällen von § 140 StPO (z.B. Verfahren vor LG, Verbrechen, U-Haft, Unterbringung) muss dem Beschuldigten vom Gericht ein Verteidiger bestellt werden, wenn er nicht selbst einen solchen wählt, §§ 141, 142 StPO.
17	Worauf ist aus Sicht der Geschäftsstelle zu achten, wenn ein Verteidiger bestellt ist?	<ul style="list-style-type: none"> - Nach § 145a StPO sind Entscheidungen stets auch an den Verteidiger mitzuteilen. - Der Verteidiger genießt ein Akteneinsichtsrecht ab Beginn des Ermittlungsverfahrens, § 147 StPO (Einschränkungen: § 169a StPO).
18	Kann ein 5-jähriger als Zeuge auftreten?	Ja. Zeuge kann jeder Mensch sein, der eine verständliche Aussage machen kann. Die Regelungen über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) finden keine Anwendung.

19	Welche Pflichten und Rechte hat ein Zeuge?	<ul style="list-style-type: none">- Wichtigste Pflichten sind: Erscheinen, §§ 48 ff. StPO; wahrheitsgemäße Aussage, §§ 52 ff. StPO; ggf. Beeiden der Aussage, §§ 59 ff. StPO.- Zu den Rechten gehören: Zusammenhängender Sachvortrag, § 69 StPO; faire Behandlung, § 68a StPO; Entschädigung nach dem JVEG, § 71 StPO.
20	Muss der geladene Sachverständige erscheinen?	Ja. Es gelten ähnliche Pflichten wie bei einem Zeugen (vgl. § 51 StPO), nur dass bei Nichterscheinen des Sachverständigen keine Ordnungshaft verhängt werden darf, § 77 I StPO.
21	Welche Rechte genießt der Verletzte (§ 373b StPO) im Strafverfahren?	<ul style="list-style-type: none">- Antrag auf Klageerzwingung, § 172 StPO;- Nebenklagebefugnis, § 395 StPO (eingeschränkt)- Privatklagerecht, § 374 StPO- Aussagerecht als Zeuge, § 48 StPO- Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens, §§ 403 ff. StPO, Nr. 173 RiStBV (zivilrechtliche Entschädigung)- Opferschutz, §§ 406 d - I StPO
22	Welchen Sinn hat eine Nebenklage?	Die Nebenklage (§§ 395 ff. StPO) stattet den Verletzten oder nahe Angehörige mit zusätzlichen Rechten aus (z.B. Anwesenheit, § 397 StPO; selbstständige Frage- und Antragsrechte, §§ 240, 244, 257, 258 StPO; Rechtsmittelbefugnis, §§ 401, 400 StPO). Er ist Verfahrensbeteiligter und als solcher anders als die StA nicht der Objektivität verpflichtet.

19 IT-Programme für Staatsanwaltschaften und Gerichte

19.1 bajTECH 2000 und Jus-IT

Im Rahmen des im Jahr 2000 begonnen Projekts bajTECH 2000 wurde für die bayerische Justiz eine moderne EDV-Grundlage geschaffen. Ziel des Projekts war es, die bisher unterschiedliche EDV-Landschaft durch eine einheitliche Programmoberfläche der jeweiligen Fachverfahren in Einklang zu bringen. Für den Anwender sollte eine Vereinfachung in der Nutzung erreicht, der Wartungs- und Pflegeaufwand der einzelnen Programme reduziert werden.

Für dieses Vorhaben wurde am Oberlandesgericht in München eine zentrale Stelle mit dem Namen „Gemeinsame IT-Stelle“ (GIT) eingerichtet. Neu organisiert ist sie mittlerweile in Amberg zu finden und trägt die Bezeichnung „IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz“ (Jus-IT).¹

Am 1. Juli 2017 ging die „IT Beratungsstelle“ (IBS) in der Jus-IT auf. Somit verantwortet die Jus-IT künftig auch die gesamte Anwenderbetreuung.²

19.2 E-Justice

„Electronic justice“ (E-Justice) ist der Oberbegriff für elektronisch abgewickelte Abläufe des Gerichtswesens.³ Hierunter fasst man alle Maßnahmen der Justiz zusammen, die darauf gerichtet sind, sowohl innerhalb der Justiz möglichst umfassend elektronisch zu arbeiten als auch mit der Außenwelt elektronisch zu kommunizieren. E-Justice lässt sich in zwei wesentliche Komponenten gliedern. Die digitale Bearbeitung von Verfahren findet über die „elektronische Akte“ (eAkte) statt, die Kommunikation nach außen erfolgt über den „elektronischen Rechtsverkehr“ (eRV). Die Software wiederum, mithilfe derer in der bayerischen Justiz die eAkte bearbeitet wird, trägt den Namen „elektronisches Integrationsportal“ (eIP).⁴

¹ https://www.justiz-netz.bayern.de/it/neuer_name (abgerufen am 7. Februar 2018).

² Gründler, Wolfgang: „Vorwort“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe Dezember 2017. https://www.justiz-netz.bayern.de/it/informationen_von_a_z/itstellentelegramm/jusit-info_dezember_2017.pdf (26. Mai 2020).

³ <https://de.m.wikipedia.org/wiki/E-Justice> (27. Mai 2020).

⁴ Zimmermann, Elisabeth, Beller, Olaf: „E-Justice – Ein (bis heute) unbekanntes Land!“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe August 2019. https://www.justiz-netz.bayern.de/it/informationen_von_a_z/itstellentelegramm/jusit-info_august_2019.pdf (26. Mai 2020).

19.2.1 eAkte - elektronische Akte

Am 18. März 2015 erfolgte der Startschuss für die Pilotierung der „elektronischen Akte“ (eAkte) in **Zivilsachen** erster Instanz am Landgericht Landshut mit erfreulichem Ergebnis. Weitere Gerichte schlossen sich der Pilotierungsphase in Zivilsachen an: Am 27. März 2017 das Landgericht Regensburg und am 20. November 2017 das Landgericht Coburg.

Diese drei Pilot-Landgerichte arbeiten mittlerweile fast vollständig elektronisch: Landshut seit Oktober 2016, Regensburg seit März 2017 und Coburg seit November 2017. Insgesamt sind bereits um die 14.000 eAkten, teilweise auch sehr umfangreiche Verfahren, abgeschlossen oder in Bearbeitung.⁵

Neben der Pilotierung in Zivilsachen bei weiteren Amtsgerichten, bei Landgerichten in zweiter Instanz sowie am Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht für das Landgericht, sollen auch Mitarbeiter der Amtsgerichte in **Familiensachen** mit der eAkte betraut werden. Eine Übersicht zu den Gerichten, die mittlerweile die E-Akte nutzen findet sich im JMBek vom 02.03.2020, zuletzt geändert am 04.07.2022. Darüber hinaus soll bei der Staatsanwaltschaft Hof ab Herbst 2022 die eAkte pilotiert werden.

19.2.2 eIP – elektronisches Integrationsportal

Die Software für die Bearbeitung der eAkte in der bayerischen Justiz, das „elektronische Integrationsportal“ (eIP), vereint über eine einheitliche Benutzeroberfläche die Komponenten eAkte, elektronischer Rechtsverkehr, Fachverfahren und Textsystem. eIP ermöglicht ein ergonomisches Zusammenspiel zwischen elektronischer Akten- und Vorgangsbearbeitung, integrierten Webdiensten und MS-Office Anwendungen.⁶

Nach Verifizierung von eIP an den bisherigen Pilotgerichten wird die Erprobungsphase für **Zivilsachen** stetig erweitert. Auch die jeweiligen Fachverfahren von **ordentlicher Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft** sollen sukzessive angebunden werden. Als Endzeitpunkt für die flächendeckende Einführung der eAkte (Roll-Out) sowie die verpflichtende elektronische Aktenführung bei allen bayerischen Gerichten hat der Gesetzgeber den 1. Januar 2026 vorgesehen.⁷

⁵ Lindinger, Thomas: „E-Justice – Arbeitsplatz: Sachstand und Ausblick“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe Dezember 2018.
https://www.justiz-netz.bayern.de/it/informationen_von_a_z/itstellentelegramm/jusit-info_dezember_2018.pdf
(26. Mai 2020).

⁶ IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz: „eIP Schulungsunterlagen E-Justice-Arbeitsplatz 1.6“. Stand: April 2020.

⁷ Zimmermann, Elisabeth, Beller, Olaf: „E-Justice – Ein (bis heute) unbekanntes Land!“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe August 2019, Artikel 2 EAKteJEG. Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026, Gesetz zur (buzer.de) und Artikel 12 EAKteJEG. Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2026, Gesetz zur (buzer.de)

19.2.3 eRV – elektronischer Rechtsverkehr

Das gesetzliche Fundament für den „elektronischen Rechtsverkehr“ (eRV) in der deutschen Justiz bildet das E-Justice-Gesetz, das *Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERVGerFöG)* vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).^{7,1}

Der elektronische Rechtsverkehr ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, den Behörden, den Organisationen (juristische Personen, Gesellschaften und nicht-rechtsfähige Vereinigungen) sowie den professionellen Einreichern wie den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Notarinnen und Notaren, den Steuerberaterinnen und Steuerberatern und den Gerichtsvollziehern den sicheren und rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Dokumente und Akten mit der Justiz. Diese Kommunikationsform ersetzt die bisherige, zumeist papiergebundene Kommunikation, aber auch Tele- und Computerfax.⁸

In Bayern hat den eRV am 1. Dezember 2014 das Landgericht Landshut in **Zivilsachen** eröffnet. Seither ist der eRV bei sämtlichen ordentlichen Gerichten im Bereich der Verfahren nach der Zivilprozessordnung sowie nach dem Gesetz über das Verfahren in **Familien-sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** realisiert. Die Führung von Handels-/Genossenschafts-/Partnerschafts- und Vereinsregister samt Registerakten (mit Ausnahme der Akten zum Vereinsregister) findet bereits elektronisch statt.⁹

Bei sämtlichen ordentlichen Gerichten im Bereich der **Strafverfahren** sowie an allen bayerischen Generalstaatsanwaltschaften, **Staatsanwaltschaften** und staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle startete der eRV aufgrund des *Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs* vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)¹⁰ zum 1. Januar 2018 (Stufe 1). Da erst weite Bereiche der Staatsverwaltung und der mit Aufgaben des Bußgeldverfahrens betrauten Kommunen einzubinden waren (Verwaltungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden sowie Behörden des Polizeidienstes), wurde die Eröffnung des eRV für **Ordnungswidrigkeiten** in Bayern bei sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf den 1. Januar 2019 verschoben.¹¹

^{7,1} Zimmermann, Elisabeth, Beller, Olaf: „E-Justice – Ein (bis heute) unbekanntes Land!“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe August 2019.

⁸ LeitfadenelektronischerRechtsverkehrmitderJustiz,Version09,(Stand10.05.2022)

⁹ <https://www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-rechtsverkehr/> (27. Mai 2020).

¹⁰ http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP18/E/Elektronische_Akte_Justiz.html (13. März 2018).

¹¹ Frauendorfer, Michaela: „Die Staatsanwaltschaften ziehen nach!“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe Dezember 2017.

19.2.4 beA – besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Für Rechtsanwälte besteht seit 1. Januar 2022 eine **aktive Nutzungspflicht** des eRV nach § 31a Abs. 6 BRAO. Als Kommunikationspartner sind Rechtsanwälte daher verpflichtet, elektronische Nachrichten zu empfangen und zur Kenntnis zu nehmen sowie elektronische Empfangsbekanntnisse aktiv zurückzusenden. Elektronische Zustellungen von Gerichten werden über ein „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ (beA)¹² empfangen und angenommen. Dies gilt auch für die Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern.¹³

beA wurde mit dem *Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten* vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) eingeführt und sollte erstmals zum 1. Januar 2016 bei allen in der BRD zugelassenen Rechtsanwälten eingerichtet werden. Für die Einrichtung ist die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zuständig, dessen Rechtsaufsicht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt. Nach Verschiebung des Starttermins stand das Anwaltspostfach in einer ersten Realisierung ab 28. November 2016 zur sicheren elektronischen Kommunikation mit der Justiz, mit Behörden und untereinander zur Verfügung. Aufgrund bekanntgewordener Sicherheitsmängel wurde es am 22. Dezember 2017 vom Netz genommen und vorerst offline gestellt. Die Wiederinbetriebnahme mit Freischaltung von beA durch die BRAK erfolgte in einem zweistufigen Prozess ab 3. September 2018. Die in den Nachrichten enthaltenen Dokumente können schnell und einfach in die eAkte übernommen werden.¹⁴

Bisher haben nur Anwälte, Notare sowie Behörden die Möglichkeit, komfortabel über besondere elektronische Postfächer am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilzunehmen. Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), das am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, werden zwei neue digitale Zugangsmöglichkeiten geschaffen: Neben die bisherigen sicheren Übermittlungswege (De-Mail, besonderes elektronisches Anwaltspostfach, besonderes elektronisches Notarpostfach, besonderes elektronisches Behördenpostfach) werden das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach und der Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes treten.^{14.1}

¹² https://de.m.wikipedia.org/wiki/Besonderes_elektronisches_Anwaltspostfach (13. März 2018)

¹³ https://de.m.wikipedia.org/wiki/Besonderes_elektronisches_Anwaltspostfach (13. März 2018).

¹⁴ https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/bea-postfach-wurde-wegen-sicherheitsmaengel-gestoppt_222_435650.html (5. April 2019).

https://de.m.wikipedia.org/wiki/Besonderes_elektronisches_Anwaltspostfach (13. März 2018).

BT-Drucksache 19/898 vom 23.02.2018: Einführung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer – Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage – Drucksache 19/677.

<https://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2018/presseerklaerung-19-2018/> (5. April 2019).

^{14.1} [i_jms_-_informationen_zum_erv_ab_dem_1._januar_2022.pdf](#) (bybn.de)

19.2.4.1 beBPO (besonderes Behördenpostfach)

Ab 1. Januar 2022 wird die Nutzung des eRV für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtend (§ 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO, § 55d VerwGO). Dies gilt auch für die Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern (§ 753 Abs. 5 ZPO).

Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sieht das Gesetz unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vor. Die Justiz empfiehlt die Verwendung des beBPo, da es alle fachlichen Anforderungen abbildet und auf die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen verzichtet werden kann. Das beBPo beruht auf der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), die sich für den Elektronischen Rechtsverkehr seit 2004 bewährt hat.^{14.2.}

19.2.4.2 eBO (elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach)

Zum 1. Januar 2022 sind die gesetzlichen Regelungen für das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) geschaffen worden. Mit dem eBO können Bürgerinnen, Bürger und Organisationen elektronische Dokumente sicher und zuverlässig mit der Justiz austauschen. Die Kommunikation über das eBO stellt einen sogenannten sicheren Übermittlungsweg zur Justiz dar und ersetzt dabei die Unterschrift. Die elektronischen Schreiben müssen nicht mehr zusätzlich unterzeichnet werden. Die Nachrichten sind Ende-zu-Ende-verschlüsselt und können nur durch die Empfängerin oder den Empfänger gelesen werden. Die Identitäten sämtlicher Postfachinhaberinnen und -inhaber, mit denen Sie kommunizieren können, sind überprüft. Dies ermöglicht die sichere gegenseitige Kommunikation.^{14.3}

^{14.2.} <https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php>

^{14.3} <https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php>

19.3 Künftige Programmentwicklungen

19.3.1 gefa – gemeinsames Fachverfahren¹⁵

Am 20. September 2017 hat der E-Justice-Rat den *Entwurf des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit der Länder bei der Entwicklung eines gemeinsamen Fachverfahrens und den Aufbau einer IT-Governance* als verbindliche Grundlage für die mit Abstand größte gemeinsame IT-Maßnahme aller 16 Bundesländer beschlossen. Durch die Entwicklung eines modernen Programms soll ein Gleichlauf der IT-Landschaften und ein effektives Zusammenarbeiten in IT-Angelegenheiten in der deutschen Justiz ermöglicht werden. Das künftige Programm deckt die aktuell in forumSTAR enthaltenen Fachverfahrensätze ab und bezieht die Fachaufsätze der anderen Bundesländer („Eureka“ und „Judica“) mit ein. Nähere Rahmenbedingungen sind in der IT-Governance¹⁶ festgeschrieben, u.a. Verteilung der Ressourcen, Budget, Projektmanagement, Steuerungs-, Überwachungs- und Kontrollsysteme. Ein Lenkungsausschuss, bestehend aus fünf Ländern mit bayerischem Vorsitz, dient der Steuerung und Koordinierung. Als Informationsgremium steht ein Programmbeirat aus allen 16 Ländern zur Verfügung.

Der Name des neuen Programms wurde am 29. November 2017 aus über 200 eingereichten Vorschlägen ausgewählt. Er lautet „gemeinsame Fachanwendung“ (gefa).

gefa wird somit bundesweit als künftiges Fachverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei Staatsanwaltschaften und Fachgerichten zum Einsatz kommen. Die definierten Ziele der Entwicklung sind Anwenderakzeptanz, Barrierefreiheit und Ergonomie. In der Umsetzung befinden sich die vom Entwickler IBM Ende Oktober 2018 gelieferten Programmteile Kalender/Termine, Verfahrensverwaltung und eRV/Nachrichten-Komponente. Letztere ermöglicht den elektronischen Rechtsverkehr und wird schon vorab im Bereich web.sta/eIP bei den Staatsanwaltschaften zur Anwendung kommen. Weitere Projekte zu Personenverwaltung,

¹⁵ Flyer des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz: „gefa“, Das gemeinsame Fachverfahren für die Mitarbeiter*innen der Justiz aller 16 Bundesländer. Stand März 2017.

Bredl, Walther: „GeFa: Der Geist von Kloster Eberbach (Fortsetzung)“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe Dezember 2017.

Jahrbeck, Johannes: „Es geht voran! Gefa – ein kurzer Sachstandsbericht“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe Juli 2018.

https://www.justiz-netz.bayern.de/it/informationen_von_a_z/itstellentelegramm/jusit-info_juli_2018.pdf (26. Mai 2020).

Jahrbeck, Johannes: „gefa – ein bundesweites Vorhaben schreiet stetig voran“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe Dezember 2018.

Bredl, Walther: „GeFa: Der Geist von Kloster Eberbach (Fortsetzung)“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe Dezember 2018.

¹⁶ <https://de.m.wikipedia.org/wiki/IT-Governance> (29.05.2020).

Gerichtsadministration und Statistik sollen den Weg ebnen, um ein aufeinander abgestimmtes Ganzes zu bilden.

Im Jahr 2024 ist voraussichtlich eine pilotierungsfähige Version für den Bereich Zivil vorgemerkt. Die weiteren Fachaufsätze werden anschließend auf diese sog. Basiskomponente aufsetzen, um eine zügige, reibungslose Umsetzung zu ermöglichen. Der letzte Fachaufsatz kann nach aktueller Planung im Jahr 2025 in die Pilotierung gehen.

19.3.2 *bk.text* – das neue Textsystem¹⁷

Seit 2015 wurde unter der gemeinsamen Projektbezeichnung „Modernisierung forumSTAR und forumSTAR Text“ die Erneuerung von Fachverfahren (forumSTAR) und Textsystem (forumSTAR Text) vorangetrieben. Letzteres ist mittlerweile aus organisatorischen Gründen vom gemeinsamen Projekt abgetrennt; über die Architektur als auch im Design bleiben beide jedoch auch weiterhin verbunden. Das moderne Textsystem trägt fortan den Namen „Basiskomponente Text“ (bk.text). Der Texterstellungsprozess beginnt direkt in bk.text bzw. der eAkte und ermöglicht ein intuitives und produktorientiertes Arbeiten. Auf abstrakte Masken kann weitgehend verzichtet werden, interaktive Elemente wie Auswahlbuttons innerhalb des zu erstellenden Textes ermöglichen den Zugriff auf Datenbankeinträge. Nach dem Willen des Entwicklerverbundes (Zusammenschluss von 10 Bundesländern) soll es das erste Mitglied einer neuen Produktionsfamilie von Basiskomponenten der Justiz sein. Als Basiskomponente findet es seine Anbindung an die derzeit bestehenden Fachverfahren forumSTAR und web.sta, als auch künftig an gefa. In Planung ist bis Ende 2020 eine Angliederung an den Fachaufsatz forumSTAR Zivil an einem Landgericht in Bayern und Baden-Württemberg.

¹⁷ Blendinger, Bastian: „Das modernisierte Textsystem wird eigenständig und bekommt einen neuen Namen“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe Juli 2018.

Blendinger, Bastian: „bk.text, das neue Textsystem kommt Ende 2020!“, JusIT.info für IT-Anwender der Bayerischen Justiz. Ausgabe August 2019.

19.4 Bekannte Anwenderprogramme im Überblick

Zu den bayerischen Justizprogrammen zählen u.a.¹⁸

- BayBIS – elektronische Einwohnermeldeauskunft
- ERA – elektronische Registerauskunft (BZR/FAER)
- IT-Vollzug/Personensuche
- RegisSTAR - Registersachen
- SolumSTAR - Grundbuchsachen
- Verwaltungsprogramme – VIVA und eGov-Suite Bayern¹⁹
- web.sta mit web.sta TV (Textverarbeitung) - Staatsanwaltschaften
- forumSTAR mit forumSTAR Text (Textsystem) - Gerichte.

web.sta und forumSTAR für den Strafbereich

Ein Bestreben der für den Strafbereich konzeptionierten EDV-Anwenderprogramme „web.sta“ (Staatsanwaltschaften) sowie „forumSTAR“ (Gerichte) ist es, Geschäftsabläufe zu beschleunigen und effektiver zu gestalten. Für Richter und Staatsanwälte besteht die Möglichkeit, aufgabenorientiert in die IT-unterstützten Arbeitsabläufe einbezogen zu werden.

Die folgenden Seiten liefern einen Überblick über die sich derzeit in Anwendung befindlichen Programme für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Über Screenshots, die je nach Programmversion variieren können, sind Funktionsweisen und Designs bildlich dargestellt.

¹⁸ https://www.justiz-netz.bayern.de/it/informationen_von_a_z/justizprogramme/index.php (5. April 2019).

¹⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Fabasoft_eGov-Suite (13. März 2018).

19.5 Staatsanwaltschaften

19.5.1 web.sta

Das Programm web.sta wurde im Jahr 2000 in Übereinstimmung mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entwickelt. Im Jahr 2003 trat Rheinland-Pfalz als weiteres Land dem Entwicklungsverbund bei. Nach schrittweiser Einführung ab 2003 ist web.sta seit Mai 2005 flächendeckend bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften im Einsatz. Es löste sowohl das seit 1993 in Bayern verwendete Geschäftsstellenautomationsprogramm SIJUS-STRAF-StA, als auch die bisherige Textverarbeitung auf Basis von HIT/CLOU ab.

web.sta ist eine moderne, hersteller- und plattformunabhängige Mehrschichtenarchitektur mit Weboberfläche.

Ab Oktober 2022 findet die neuste Version von web.sta (4.0) an allen Staatsanwaltschaften in Bayern Anwendung. Die Migration startet im Oktober nach und nach an allen Staatsanwaltschaften in Bayern.

Es unterstützt die Aufgaben der Staatsanwaltschaften in den Bereichen:

- Eintragung von Verfahren (manuell oder im Wege des elektronischen Datenaustausches)
- personenbezogene Erfassung des aktuellen Verfahrensstandes
- Aktenkontrolle und Fristenüberwachung
- Asservatenverwaltung
- automatisierte Anfragen und Mitteilungen an die zentralen Register und Datenbanken wie Bundeszentralregister (BZR), Fahreignungsregister (FA-ER) und zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV)
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung/Festnahme (INPOL)
- Texterstellung unter Nutzung der vorhandenen Daten
- manuelle und automatische Datenlöschung und -sperre
- Aktenweglage, -aussonderung und -abgabe an das Staatsarchiv
- Erstellung von verschiedenen Statistiken.

Neue Programmversionen bringen weitere hilfreiche Funktionen:

- Berichtskontrolle
- Verwaltung Abwesenheiten
- Einteilung Sitzungsdienst
- Vollstreckungsverfahren mit Freiheitsstrafe- und Geldstrafenvollstreckung
- Strafzeitberechnung und Mitteilungsmodul
- XJustiz-Datensatz (= elektronische Übertragung von Dokumenten als strukturierter Datensatz zwischen den Prozessbeteiligten und den Gerichten)

- Haftübersicht und Haftprüfung
- Modul für Vermögensabschöpfung
- Strafgerichtlichen Verfahrensneuanlage (SGNA) als Weiterentwicklung der „Projus-Schnittstelle“ (= elektronische Übertragung von Verfahrensdaten zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten).

web.sta ist primär u.a. untergliedert in die jeweiligen Fachbereiche:²⁰

- Allgemein (Ermittlung)
- ASS (Asservate)
- GSV (Geldstrafenvollstreckung)
- SZB (Strafzeitberechnung)
- MiReg (Mitteilungen an die zentralen Register)
- VÜ (Vollstreckung)
- Vermögensabschöpfung

19.5.2 Anmeldung

Nach dem Starten von web.sta 4.0 gelangt man automatisch in die zentrale Auskunft. Eine manuelle Anmeldung durch den Sachbearbeiter ist hier nicht mehr bzw. nur in manchen Fällen erforderlich.

19.5.3 Zentralmaske und einzelne Funktionen

The screenshot displays the 'Zentrale Auskunft' (Central Inquiry) interface of the web.sta system. The main area shows a table of cases with columns for Name, Vorname, Geburtsdatum, Informationen, MB, Stellung, Status, Er1 Datum, and Stand der Erledigung. Below this, there is a section for 'Aktive Aktenskontrollträge (13)' with columns for Ak Datum, MB, Aktensgegenstand, Versendungsgrund, Art, Ak-Empfänger, Wk Datum, T, and Wk-Empfänger.

Name, Vorname, Geburtsdatum	Informationen	MB	Stellung	Status	Er1 Datum	Stand der Erledigung
Lieberknecht, Malina 04.04.1974	VE, A, 00000000138	h	Beschuldiger	YES	23.07.2020	Freiheitsstrafe (auch Bewährung) und Geldstrafe (Artel)
Lieberknecht, Sarah 04.04.1974	VE, A, 00000000137	b	Beschuldiger	YES	23.07.2020	Freiheitsstrafe (auch Bewährung) und Geldstrafe (Artel)
Lieberknecht, Stepha 04.04.1974	VE, A, 00000000136	c	Beschuldiger	YES	23.07.2020	Freiheitsstrafe (auch Bewährung) und Geldstrafe (Artel)
Lieberknecht, Nika 04.04.1974	VE, A, 00000000135	d	Beschuldiger	YES	23.07.2020	Freiheitsstrafe (auch Bewährung) und Geldstrafe (Artel)
Mandl, Stefan 04.04.1974	VE, A, 00000000134	e	Beschuldiger	YES	23.07.2020	Freiheitsstrafe (auch Bewährung) und Geldstrafe (Artel)
Hahnemann, Xaver 04.04.1974	VE, A, 00000000133	f	Beschuldiger	YES	23.07.2020	Freiheitsstrafe (auch Bewährung) und Geldstrafe (Artel)
Edelmann, Timo 04.04.1974	VE, A, 00000000132	g	Beschuldiger	YES	23.07.2020	Freiheitsstrafe (auch Bewährung) und Geldstrafe (Artel)
Wagner, Pankas 04.04.1974	VE, A, 00000000131	h	Beschuldiger	YES	23.07.2020	Freiheitsstrafe (auch Bewährung) und Geldstrafe (Artel)
Lieberknecht, Sara 04.04.1974	VE, A, 00000000130	i	Beschuldiger	YES	23.07.2020	Freiheitsstrafe (auch Bewährung) und Geldstrafe (Artel)

Ak Datum	MB	Aktensgegenstand	Versendungsgrund	Art	Ak-Empfänger	Wk Datum	T	Wk-Empfänger
24.07.2020	m	Verhängung der Vollstreckung		i		08.07.2020	N	rgf
24.07.2020	l	Verhängung der Vollstreckung		i		08.07.2020	N	rgf
24.07.2020	k	Verhängung der Vollstreckung		i		08.07.2020	N	rgf
24.07.2020	j	Verhängung der Vollstreckung		i		08.07.2020	N	rgf
24.07.2020	i	Verhängung der Vollstreckung		i		08.07.2020	N	rgf
24.07.2020	h	Verhängung der Vollstreckung		i		08.07.2020	N	rgf
24.07.2020	g	Verhängung der Vollstreckung		i		08.07.2020	N	rgf
24.07.2020	f	Verhängung der Vollstreckung		i		08.07.2020	N	rgf
24.07.2020	e	Verhängung der Vollstreckung		i		08.07.2020	N	rgf

Zentralmaske

²⁰ https://www.justiz-netz.bayern.de/it/informationen_von_a_z/justizprogramme/websta (13. Juni 2022).